

Notarielles Vor-, Haupt- und Nachverfahren

2024

ISBN 978-3-406-81604-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

dem Vermächtnisnehmer die Früchte bereits ab dem Vermächtnisanfall zu, ist dem Vermächtnisnehmer hingegen nur eine Anzahl nicht näher bezeichneter Geschäftsanteile vermacht („Geschäftsanteile im Nennbetrag von 10.000 Euro“), stehen sie ihm erst ab Vermächtniserfüllung zu.

Im Einzelnen hat der Beschwerter nach § 2184 S. 1 BGB die seit dem *Anfall* des Vermächtnisses (§§ 2176–2178 BGB)²⁰ *gezogenen Früchte* (dazu unter → a) sowie das *sonst* auf Grund des vermachten Rechts *Erlangte* (dazu unter → b) herauszugeben; keinen Ersatz hat er hingegen nach § 2184 S. 2 BGB zu leisten für diejenigen (*sonstigen*) *Nutzungen*, die nicht zu den Früchten gehören (dazu unter → c).

a) *Gezogene Früchte*

Herauszugeben hat der Beschwerter nach § 2184 S. 1 BGB zunächst die Früchte des Vermächtnisgegenstands, wobei sich die Herausgabepflicht allerdings auf die *gezogenen* Früchte beschränkt, sodass der Beschwerter solche Früchte nicht herauszugeben hat, die er zu ziehen unterlassen hat.²¹ Der historische Gesetzgeber hielt es nämlich für zu weitgehend, den Beschwertern über die Erhaltung des Vermächtnisgegenstands hinaus auch zu einer wirtschaftlichen Nutzbarmachung zu verpflichten.²² Was zu den Früchten des Vermächtnisgegenstands zu zählen ist, bestimmt sich nach § 99 BGB.²³ Handelt es sich bei dem Vermächtnisgegenstand um eine Sache, sind also neben ihren Erzeugnissen und der sonstigen Ausbeute, welche aus ihr ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird (§ 99 Abs. 1 BGB), auch die Erträge, welche sie vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (§ 99 Abs. 3 BGB), herauszugeben. Ist ein Recht vermacht, sind die Erträge, welche es seiner Bestimmung gemäß gewährt (§ 99 Abs. 2 BGB), sowie die Erträge, welche es vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (§ 99 Abs. 3 BGB), herauszugeben.

Für das praktisch bedeutsame Vermächtnis des Nießbrauchs an einem Grundstück gilt, dass die Früchte – beispielsweise bei vermietetem Grundbesitz der Mietzins²⁴ – grundsätzlich erst ab Bestellung des vermachten Nießbrauchs an den Nießbraucher herauszugeben sind, da es sich zuvor um Früchte des Grundstücks und nicht des Nießbrauchs handelt.²⁵ Allerdings kann die Auslegung der letztwilligen

²⁰ Forschner in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2184 Rn. 11; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 5; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2184 Rn. 4; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 4; Wolf in Soergel, 13. Aufl. 2003, BGB § 2184 Rn. 1.

²¹ Motive V, S. 195; vgl. OLG Celle ErbR 2015, 625 (627); Forschner in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2184 Rn. 9; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 5; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 1, 2.

²² Motive V, S. 195; vgl. auch Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 5; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 2; Wolf in Soergel, 13. Aufl. 2003, BGB § 2184 Rn. 1.

²³ Burandt in Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, BGB § 2184 Rn. 2; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 6; Reymann in juris-Praxiskommentar, 10. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 11; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 4; Wolf in Soergel, 13. Aufl. 2003, BGB § 2184 Rn. 1.

²⁴ Zu den (Rechts-)Früchten des Nießbrauchs siehe sogleich unter → cc).

²⁵ KG NJW 1964, 1808 (1808f.); Forschner in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2184 Rn. 6; Nobis in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 1; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2184 Rn. 2; Reymann in juris-Praxiskommentar, 10. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 14; Rudy in MüKoBGB,

Verfügung hiervon abweichend ergeben, dass die Nutzungen des Grundstücks dem Vermächtnisnehmer auch für die Zeit zwischen Anfall und Erfüllung des Vermächtnisses vermacht sind.²⁶ In der notariellen Praxis wird ein dahingehender Wille des Erblassers regelmäßig darin zu sehen sein, dass dem Vermächtnisnehmer zwischen Vermächtnisanfall und Bestellung des Nießbrauchs ein „inhaltsgleiches schuldrechtliches Nutzungsrecht“ vermacht ist.²⁷

Für ein vermächtnisweise zugewandtes Wohnungsrecht gilt, dass der Mietzins bei einer anderweitigen Vermietung durch den Beschwerten – etwa weil der Berechtigte von seinem Wohnungsrecht keinen Gebrauch macht – nicht herauszugeben ist, da es sich nicht um Früchte des Wohnungsrechts selbst handelt,²⁸ wird allerdings durch die Vermietung die Ausübung des Wohnungsrechts unmöglich gemacht, kommen unter diesem Gesichtspunkt Ansprüche des Berechtigten in Betracht.²⁹

aa) Unmittelbare Sachfrüchte (§ 99 Abs. 1 BGB)

Eine eher untergeordnete Rolle spielen in der notariellen Praxis die unmittelbaren Sachfrüchte – also die Erzeugnisse sowie die bestimmungsgemäße Ausbeute der vermachten Sache (vgl. § 99 Abs. 1 BGB). Allenfalls könnten bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken einmal die Erzeugnisse des Bodens – beispielsweise Obst, Gemüse oder Getreide oder Holz³⁰ – oder die Ausbeute – zum Beispiel Sand, Kohle, Kies oder Stein³¹ – von Bedeutung sein.³² Dann ist die im Gesetzeswortlaut angelegte Unterscheidung bei der Einordnung von Erzeugnissen und Ausbeute zu beachten: Bei Erzeugnissen handelt es sich stets um die Früchte einer Sache, unabhängig davon, ob sie der Bestimmung der Sache gemäß

9. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 4; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 1; Wolf in Soergel, 13. Aufl. 2003, BGB § 2184 Rn. 3.

²⁶ BGH WM 1977, 416 (417); Nobis in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 1; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2184 Rn. 2; Reymann in juris-Praxiskommentar, 10. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 14; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 4; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 1.

²⁷ Vgl. beispielsweise Kössinger/Goslich in Beck'sches Formularbuch Erbrecht, 5. Aufl. 2023, Form. C.V.8; vgl. im Übrigen auch Forschner in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2184 Rn. 20ff.

²⁸ Vgl. Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 6; Nobis in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 1; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2184 Rn. 2; Reymann in juris-Praxiskommentar, 10. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 13; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 4; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 2; Wolf in Soergel, 13. Aufl. 2003, BGB § 2184 Rn. 3.

²⁹ Vgl. Nobis in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 1; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2184 Rn. 2; Reymann in juris-Praxiskommentar, 10. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 13; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 2.

³⁰ Vgl. Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 2; J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 2; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 99 Rn. 7; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 99 Rn. 2.

³¹ Vgl. Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 2; J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 4; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 99 Rn. 8; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 99 Rn. 4.

³² Im Gegensatz zu den Erzeugnissen wird die Ausbeute der Substanz der Sache entnommen; beispielsweise handelt es sich bei den Eiern eines Huhns um dessen Erzeugnisse, bei dessen Fleisch hingegen um die Ausbeute, vgl. Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 2; J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 2; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 99 Rn. 9; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 99 Rn. 2ff.

gewonnen wurden.³³ Die Ausbeute ist hingegen nur dann eine Frucht der Sache, wenn sie der Bestimmung der Sache gemäß gewonnen wurde, ihre Gewinnung also der naturgemäßen oder verkehrüblichen Nutzung der Sache entspricht.³⁴ Bei dem durch völligen Kahlschlag des Grundstücks gewonnenen Holz handelt es sich danach – unabhängig von der forstwirtschaftlichen Üblichkeit – um Früchte des Grundstücks;³⁵ die Entnahme von Kies hingegen ist nur im Rahmen des Üblichen als Fruchtziehung anzusehen.

bb) Mittelbare Sachfrüchte (§ 99 Abs. 3 BGB)

Bedeutsamer dürften in der notariellen Praxis die mittelbaren Sachfrüchte sein – also die Erträge, welche die vermachte Sache vermöge eines (auf Gebrauch oder Nutzung gerichteten)³⁶ Rechtsverhältnisses gewährt (§ 99 Abs. 3 BGB); mithin die „Gegenleistung für die Überlassung der Sache an andere zur Nutzung“.³⁷ Hierunter fallen insbesondere die Miet- oder Pachteinnahmen, soweit es sich bei dem Vermächtnisgegenstand um vermieteten oder verpachteten Grundbesitz handelt.³⁸ Der Beschwerter hat daher an den Vermächtnisnehmer die Mieterträge eines vermachten Grundstücks bereits ab dem Anfall herauszugeben; für die Verteilung der Erträge, die wirtschaftlich sowohl die Zeit vor als auch nach Anfall betreffen, gilt § 101 Nr. 2 Hs. 2 BGB (dazu sogleich unter → dd).

cc) Rechtsfrüchte (§ 99 Abs. 2, 3 BGB)

Für die notarielle Praxis ebenfalls von Relevanz sind die Rechtsfrüchte – also die Erträge, welche ein (fruchtbringendes) Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt (§ 99 Abs. 2 BGB).³⁹ Hierunter fällt insbesondere der auf einen Geschäftsanteil oder eine Aktie entfallende Anteil am Gewinn einer GmbH beziehungsweise AG.⁴⁰ Daneben handelt es sich auch bei den Zinsen einer verzinslichen Forderung

³³ Vgl. Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 2; J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 2; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 99 Rn. 6; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 99 Rn. 3.

³⁴ Vgl. Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 2; J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 3; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 99 Rn. 8; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 99 Rn. 4.

³⁵ Vgl. Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 99 Rn. 3.

³⁶ Vgl. BGH NJW 1991, 2836 (2837); Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 4.

³⁷ BGH NJW-RR 2009, 1610; J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 8; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 99 Rn. 18.

³⁸ Vgl. OLG Celle ErbR 2015, 625 (627); Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 4; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 6; J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 9; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 99 Rn. 19; Tiedtke/Peterek ZEV 2007, 349 (350).

³⁹ Vgl. J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 5; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 99 Rn. 11.

⁴⁰ Vgl. BGH NJW 1972, 1755 (1756); NJW 1981, 115 (117); NJW 1981, 1560 (1561); NJW 1995, 1027 (1029); Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 3; Forschner in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2184 Rn. 7; J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 6; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 99 Rn. 16; Tiedtke/Peterek ZEV 2007, 349 (350); zur Behandlung der Erträge eines Unternehmens (als Sach- und Rechtsgesamtheit) vgl. beispielsweise

um Rechtsfrüchte.⁴¹ Gleiches gilt auch für sämtliche Arten von Sachfrüchten (zum Beispiel Miet- oder Pachtzinsen), die einem Nießbraucher aufgrund seines Nießbrauchsrechts zukommen (§ 1030 BGB).⁴² Da in diesem Fall die Sachfrüchte dem Vermächtnisnehmer allerdings ohnehin nicht zwischen Anfall und Erfüllung, sondern erst ab der Bestellung des Rechts zustehen und zuvor allenfalls eigens mitvermacht sein können (siehe oben), kommt den Rechtsfrüchten des Nießbrauchs im Rahmen des § 2184 BGB keine Bedeutung zu.

dd) Fruchtverteilung (§ 101 BGB)

Ob die Früchte „seit dem Anfall des Vermächtnisses gezogen“ sind, richtet sich nach § 101 BGB.⁴³ Für die unmittelbaren Sachfrüchte kommt es danach auf die Trennung von der Sache an (vgl. § 101 Nr. 1 BGB).⁴⁴ Bei anderen Früchten (mittelbaren Sachfrüchten und Rechtsfrüchten) ist nach § 101 Nr. 2 Hs. 1 BGB entscheidend, wann die Früchte fällig geworden sind;⁴⁵ wobei regelmäßig wiederkehrende Erträge entsprechend der Dauer der Berechtigung (*pro rata temporis*) verteilt werden (§ 101 Nr. 2 Hs. 2 BGB).⁴⁶

Während die Zuordnung nach dem Trennungs- (§ 101 Nr. 1 BGB) und Fälligkeitsprinzip (§ 101 Nr. 2 Hs. 1 BGB) in der Praxis noch mit eher überschaubarem Aufwand verbunden sein dürfte, kann sich die Abgrenzung entsprechend der Dauer der Berechtigung (§ 101 Nr. 2 Hs. 2 BGB) bei den – praktisch bedeutsamen – „regelmäßig wiederkehrenden Erträgen“ (insbesondere Nutzungsentgelten, Zinsen sowie Gewinnanteilen)⁴⁷ als aufwendig herausstellen und daher möglicherweise nicht dem Erblasserwillen entsprechen. Da die Verteilungsregel aus §§ 2184, 101

J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 7; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 99 Rn. 14ff.; Tiedtke/Peterek ZEV 2007, 349 (350).

⁴¹ Vgl. Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 3; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 4; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 99 Rn. 17; Wolf in Soergel, 13. Aufl. 2003, BGB § 2184 Rn. 1.

⁴² Vgl. Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 3; J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 99 Rn. 6.

⁴³ Vgl. Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 5; Müller-Christmann in BeckOK BGB, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 2184 Rn. 2; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2184 Rn. 4; Reymann in juris-Praxiskommentar, 10. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 16; zur Verteilung von Früchten, die nach der Erfüllung des Vermächtnisses gezogen wurden, sich aber wirtschaftlich auf Zeiträume vor dem Anfall beziehen, vgl. Reymann ebenda Rn. 4ff.; zur Verteilung von Früchten, die vor dem Anfall gezogen wurden, wirtschaftlich aber Zeiträume danach betreffen, vgl. Reymann ebenda Rn. 17; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 5.

⁴⁴ Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 101 Rn. 1; J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 101 Rn. 5; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 101 Rn. 4; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 101 Rn. 6.

⁴⁵ Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 101 Rn. 2; J. Schmidt in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 101 Rn. 6; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 101 Rn. 4; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 101 Rn. 7.

⁴⁶ Forscher in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2184 Rn. 11; Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 101 Rn. 2; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 101 Rn. 5; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 101 Rn. 3.

⁴⁷ Fritzsche in BeckOK BGB, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 101 Rn. 6; Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 101 Rn. 5; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 101 Rn. 10, 11.

BGB abdingbar ist,⁴⁸ kann auch ein vom Anfall abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

b) Sonst auf Grund des vermachten Rechts Erlangtes

Neben den gezogenen Früchten hat der Beschwerter nach § 2184 S. 2 BGB auch das sonst auf Grund des vermachten Rechts Erlangte herauszugeben. Herauszugeben ist danach beispielsweise nach §§ 946ff., 951 BGB sowie nach § 984 BGB Erworbenes;⁴⁹ für Surrogate des vermachten Gegenstands gilt hingegen § 285 BGB, auch wenn der Ersatzanspruch bereits vor dem Anfall entstanden war.⁵⁰

c) Andere Nutzungen als Früchte

Nach § 2184 S. 2 BGB hat der Beschwerter für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, keinen Ersatz zu leisten. Auf der Grundlage des zweiteiligen Nutzungsbegriffs in § 100 BGB erfasst die Vorschrift die Vorteile, welche der Gebrauch einer Sache oder eines Rechts gewährt (Gebrauchsvorteile). Dem Beschwerter verbleiben also für die Zeit zwischen Anfall und Erfüllung des Vermächtnisses die Gebrauchsvorteile des Vermächtnisgegenstands.⁵¹ Der historische Gesetzgeber nahm an, dass dies in der Regel dem Willen des Erblassers entsprechen wird.⁵² Für die notarielle Praxis von Bedeutung sein dürfte vor allem die Nutzung eines Grundstücks, etwa das Bewohnen eines Hauses.⁵³ Aber auch die Ausübung der Stimmrechte aus einer Gesellschaftsbeteiligung stellt einen Gebrauchsvorteil dar.⁵⁴

2. Kosten und Lasten: Verwendungen und Aufwendungen

Für die Verteilung der Kosten und Lasten des Vermächtnisgegenstands zwischen Vermächtnisnehmer und Beschwerter gilt § 2185 BGB. Danach sind beim Stückvermächtnis⁵⁵ die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie

⁴⁸ Für § 2184 BGB siehe Fn. 2. Für § 101 BGB vgl. Stieper in Staudinger, 2021, BGB § 101 Rn. 7.

⁴⁹ Vgl. Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 1; Forschner in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2184 Rn. 25; Nobis in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 2; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2184 Rn. 6; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 6; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 4.

⁵⁰ Vgl. Burandt in Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, BGB § 2184 Rn. 5; Forschner in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2184 Rn. 25; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 10; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2184 Rn. 6; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 6; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2184 Rn. 4.

⁵¹ Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 9; Müller-Christmann in BeckOK BGB, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 2184 Rn. 5; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 7.

⁵² Motive V, S. 195.

⁵³ Fritzsche in BeckOK BGB, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 100 Rn. 6; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2184 Rn. 9; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 100 Rn. 2.

⁵⁴ Ellenberger in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 100 Rn. 1; Fritzsche in BeckOK BGB, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 100 Rn. 8; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 100 Rn. 3.

⁵⁵ § 2185 BGB gilt – wie § 2184 BGB – grundsätzlich nur für Stückvermächtnisse; für Verschafungsvermächtnisse gilt die Regelung erst ab Erwerb der Sache durch den Beschwerter und bei

diejenigen Aufwendungen, die nach dem Erbfall zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht wurden, nach den Vorschriften über das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer auszugleichen.⁵⁶ Zu den Ausgleichsansprüchen aus § 2185 BGB kann ein Anspruch des Beschwerten nach § 102 BGB wegen der Gewinnungskosten hinzutreten, wenn der Beschwerte nach § 2184 S. 1 BGB zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist.⁵⁷

a) Ersatz von Verwendungen

Nach § 2185 BGB kann der Beschwerte zunächst Ersatz der nach dem Erbfall auf den Vermächtnisgegenstand gemachten Verwendungen nach den Bestimmungen der §§ 987 ff. BGB verlangen. Verwendungen sind dabei nach der Rechtsprechung alle freiwilligen Vermögensopfer, die unmittelbar dem Vermächtnisgegenstand zugutekommen sollen, indem sie seiner Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung dienen.⁵⁸

Bei der Anwendung der in Bezug genommenen Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer (§§ 987 ff. BGB) ist für die verschärfte Haftung nach § 990 BGB darauf abzustellen, ob der Beschwerte Kenntnis hatte oder grob fahrlässig in Unkenntnis darüber war, dass ein Vermächtnis angeordnet und entweder bereits angefallen ist oder künftig mit hinreichender Sicherheit anfallen wird.⁵⁹ Wenn der künftig eintretende Anfall hingegen ungewiss ist, kann der Beschwerte Verwendungen und Aufwendungen wie ein redlicher Besitzer ersetzt verlangen.⁶⁰ In der notariellen Gestaltungspraxis dürfte man in der Regel davon ausgehen können, dass nach dem Erbfall die verschärfte Haftung nach § 990 BGB

Gattungsvermächtnissen findet sie keine Anwendung; vgl. Burandt in Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, BGB § 2185 Rn. 1; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 2; Müller-Christmann in BeckOK BGB, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 2185 Rn. 2; Nobis in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 2185 Rn. 1; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 2; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2185 Rn. 1; Wolf in Soergel, 13. Aufl. 2003, BGB § 2185 Rn. 1; anderer Ansicht für das Verschaffungsvermächtnis Forschner in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2185 Rn. 5.1.

⁵⁶ Interessante Ausführungen zur Entstehung der Vorschrift und ihrer Abkehr von Grundsätzen des gemeinen Rechts (Ersatz anderer als notwendiger Verwendungen nur nach richterlichem Ermessen) und des A.P.R. (Verwaltungspflicht des Beschwerten) finden sich bei Motive V, S. 199f.

⁵⁷ Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2185 Rn. 5; Stresemann in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 102 Rn. 2.

⁵⁸ Vgl. BGH NJW 1996, 921 (922); NJW 2002, 3478 (3479), je mit weiteren Nachweisen; ferner LG Osnabrück NJW-RR 2003, 1373 (1373f.); OLG Karlsruhe BeckRS 2015, 6245 Rn. 22; Herrler in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 994 Rn. 2; zur Unterscheidung zwischen weitem und engem Verwendungsbegriff, auf die es bei Umgestaltungsaufwendungen ankommt, vgl. Fritzsche in BeckOK BGB, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 994 Rn. 14ff.; Raff in MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, BGB § 994 Rn. 13ff.

⁵⁹ Burandt in Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, BGB § 2185 Rn. 2; Forschner in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2185 Rn. 17ff.; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 5; Nobis in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 2185 Rn. 2; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2185 Rn. 2; Reymann in juris-Praxiskommentar, 10. Aufl. 2023, BGB § 2185 Rn. 13; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2185 Rn. 1; Wolf in Soergel, 13. Aufl. 2003, BGB § 2185 Rn. 2.

⁶⁰ Vgl. Burandt in Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, BGB § 2185 Rn. 6; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 5; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2185 Rn. 2;

eintreten wird und der Vermächtnisnehmer nur eingeschränkt (zu den Einzelheiten sogleich) zum Verwendungsersatz verpflichtet ist. Nur dann, wenn ein Vermächtnis ausgesetzt wird, dessen Anfall ungewiss ist, weil etwa der Eintritt einer Bedingung nur möglich, nicht aber wahrscheinlich oder gar sicher erscheint, kann man ausnahmsweise damit rechnen, dass der Beschwerter wie ein unverklagter und gutgläubiger Besitzer Ersatz seiner Verwendungen beanspruchen kann.

Zu beachten ist ferner, dass zeitlicher Anwendungsbereich von § 2185 BGB und § 2184 BGB nicht übereinstimmen: Nach § 2184 S. 1 BGB sind nämlich die *nach dem Anfall* des Vermächtnisses gezogenen Früchte herauszugeben (siehe oben); § 2185 BGB bestimmt hingegen die Ersetzung der *nach dem Erbfall* gemachten Verwendungen und Aufwendung.⁶¹ Es kommt für den Verwendungs- und Aufwendungsersatz also gerade nicht darauf an, ob das Vermächtnis zum Zeitpunkt der Verwendung oder Aufwendung bereits angefallen war.⁶² Folgt also der Anfall dem Erbfall zeitlich nach, beispielsweise weil es sich um ein bedingtes oder befristetes Vermächtnis handelt (§ 2177 BGB), können Verwendungsersatzansprüche des Beschwerter (allerdings nicht wegen der gewöhnlichen Erhaltungskosten, vgl. § 994 Abs. 1 S. 2 BGB) zur Entstehung gelangen, denen keine Ansprüche des Vermächtnisnehmers auf Fruchtherausgabe gegenüberstehen. Es mag sich daher insbesondere bei der Aussetzung bedingter oder befristeter Vermächtnisse anbieten, mit dem Erblasser über die Verteilung der Nutzungen sowie der Kosten und Lasten des Vermächtnisgegenstands in der Zeit zwischen Erbfall und Anfall zu sprechen. Gegebenenfalls kann dann der Ersatzanspruch des Beschwerter in der letztwilligen Verfügung auf diejenigen Verwendungen beschränkt werden, die nach dem Anfall des Vermächtnisses erfolgt sind. Stellt sich demgegenüber heraus, dass die ausdifferenzierte gesetzliche Regelung dem Willen des Erblassers entspricht, ist für die Zeit zwischen Erbfall und Anfall allerdings eine Unterscheidung zwischen gewöhnlichen Erhaltungskosten (nicht ersatzfähig) und anderen notwendigen Verwendungen (ersatzfähig) erforderlich (dazu unter → aa).

Für den Ersatzanspruch des Beschwerter ist zwischen notwendigen (§ 994 BGB, dazu unter → aa) sowie sonstigen Verwendungen (§ 996 BGB, dazu unter → bb) auf den Vermächtnisgegenstand und Aufwendungen zur Bestreitung von Lasten des Vermächtnisgegenstands (§§ 2185, 995 BGB, dazu unter → cc) zu unterscheiden.

Reyermann in juris-Praxiskommentar, 10. Aufl. 2023, BGB § 2185 Rn. 13; Wolf in Soergel, 13. Aufl. 2003, BGB § 2185 Rn. 2.

⁶¹ Vgl. Forschner in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2185 Rn. 8; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 3; Nobis in Erman, 17. Aufl. 2023, BGB § 2185 Rn. 1; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2185 Rn. 4; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 2; Wolf in Soergel, 13. Aufl. 2003, BGB § 2185 Rn. 2; zur Behandlung von im Zeitpunkt des Erbfalls rückständigen Kosten und Lasten vgl. Burandt in Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, BGB § 2185 Rn. 4, 5; Forschner in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2185 Rn. 10f.; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 3; Müller-Christmann in BeckOK BGB, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 2185 Rn. 3; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2185 Rn. 4.

⁶² Burandt in Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, BGB § 2185 Rn. 4; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 3; Müller-Christmann in BeckOK BGB, 66. Ed. 1.2.2023, BGB § 2185 Rn. 3; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2185 Rn. 4; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 2; Wolf in Soergel, 13. Aufl. 2003, BGB § 2185 Rn. 2.

aa) Notwendige Verwendungen

Nach §§ 2185, 994 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Beschwerter zunächst notwendige Verwendungen ersetzt verlangen, soweit er sie nach dem Erbfall, aber vor Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Anfall des Vermächtnisses oder Rechtsabhängigkeit des Vermächtnisanspruchs gemacht hat.⁶³ Notwendig sind dabei solche Verwendungen, die objektiv zur Erhaltung oder zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Vermächtnisgegenstands erforderlich gewesen sind.⁶⁴

Gewöhnliche Erhaltungskosten⁶⁵ kann der Beschwerter jedoch nur insoweit ersetzt verlangen, als ihm die Nutzungen nicht verbleiben (§ 994 Abs. 1 S. 2 BGB).⁶⁶ Damit steht dem Beschwerter in den Fällen, in denen der Vermächtnisanfall dem Erbfall zeitlich nachfolgt (§§ 2177f. BGB), jedenfalls für die Zeit zwischen Erbfall und Anfall kein Ersatzanspruch wegen der gewöhnlichen Erhaltungskosten zu, da ihm nach § 2184 BGB bis zum Anfall sämtliche Nutzungen verbleiben.⁶⁷ Auf den ersten Blick könnte man auch im Übrigen davon auszugehen, dass dem Beschwerter kein Anspruch auf Ersatz der gewöhnlichen Erhaltungskosten zusteht, da ihm nach § 2184 S. 2 BGB die Nutzungen verbleiben.⁶⁸ Im Vergleich mit dem Verhältnis von Eigentümer und Besitzer ist allerdings eine gegenständlich differenzierende Betrachtungsweise erforderlich: Denn anders als dem entgeltlichen, redlichen und unverklagten Besitzer, dem (mit Ausnahme der Übermaßfrüchte) sämtliche Nutzungen, also Früchte *und* Gebrauchsvorteile, verbleiben (vgl. § 993 Abs. 1 BGB),⁶⁹ verbleiben dem Beschwerter nach § 2184 S. 2 BGB die Nutzungen nur insoweit, als sie nicht zu den Früchten gehören, also letztlich nur die Gebrauchsvorteile (siehe oben). Daher wird man im Verhältnis von Beschwerter und Vermächtnisnehmer danach zu unterscheiden haben, ob die Kosten der gewöhnlichen Erhaltung vorrangig dem Fruchtertrag oder Gebrauchszwecken dienen.⁷⁰ Ist kein Schwerpunkt

⁶³ Vgl. Burandt in Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, BGB § 2185 Rn. 6; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2185 Rn. 5.

⁶⁴ Vgl. BGH NJW 1996, 921 (922); NJW 2002, 3478 (3479); NJW-RR 2013, 1318 (1320) – je mit weiteren Nachweisen; Forscher in BeckOGK, 1.7.2023, BGB § 2185 Rn. 15; Herrler in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 994 Rn. 5; Reymann in juris-Praxiskommentar, 10. Aufl. 2023, BGB § 2185 Rn. 14; eingehend auch Raff in MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, BGB § 994 Rn. 32ff.

⁶⁵ Bei den gewöhnlichen Erhaltungskosten handelt es sich um die zur Erhaltung der Sache erforderlichen, regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, die vorhersehbar sind und daher von vornherein in Rechnung gestellt werden müssen und typischerweise in ihrer Höhe hinter den gezogenen Nutzungen zurückbleiben; eingehend zum Begriff Raff in MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, BGB § 994 Rn. 48ff.; Thole in Staudinger, 2019, BGB § 994 Rn. 33ff.

⁶⁶ LG Osnabrück NJW-RR 2003, 1373; Burandt in Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, BGB § 2185 Rn. 6; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 6; Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2185 Rn. 5; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 4; Weidlich in Grüneberg, 82. Aufl. 2023, BGB § 2185 Rn. 1.

⁶⁷ Vgl. Burandt in Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, BGB § 2185 Rn. 6; Müller-Christmann in BeckOK BGB, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 2185 Rn. 4; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 4.

⁶⁸ So möglicherweise LG Osnabrück NJW-RR 2003, 1373.

⁶⁹ Vgl. Raff in MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, BGB § 987 Rn. 6; Thole in Staudinger, 2019, BGB § 994 Rn. 37.

⁷⁰ So Otte in Staudinger, 2019, BGB § 2185 Rn. 5; Horn in Kroiß/Horn, 6. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 6; Rudy in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 2185 Rn. 4; Müller-Christmann in